

Stadt Lollar, Gemarkung Friedelshausen

Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan

„Waldfriedhof Friedelshausen“

Vorentwurf

Planstand: 13.08.2024

Projektnummer: 21-2558

Projektleitung: Wolf

1 Textliche Festsetzungen (BauGB/BauNVO)

1.1 Aufhebung der bisherigen Festsetzungen (§1 Abs. 8 BauGB)

Für den räumlichen Geltungsbereich gilt: Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Waldfriedhof Friedelhausen werden für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V 02 „Erweiterung Hofgut Friedelhausen“ (2008) durch die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes ersetzt.

1.2 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

1.2.1 Die in der Plankarte gekennzeichneten Stellplätze sind so zu errichten, dass der angrenzende Baumbestand nicht beeinträchtigt wird. Zudem sind entlang des Weges zum Parkplatz die Stellplätze als Parkbuchten zu gestalten.

1.2.2 Es ist ein Andachtsplatz mit einer maximalen Größe von insgesamt 200 m² zulässig (Lage unverbindlich).

1.2.3 Für den Andachtsplatz ist die Errichtung eines Holzkreuzes sowie naturnahes Mobiliar (z.B. Bänke, Steine, Findlinge, etc.) zulässig.

1.2.4 Für den Andachtsplatz ist die Errichtung eines Geräteschuppens mit einer maximalen Größe von 30 m² sowie eines mit einem Holzdach überdachten Platzes mit einer maximalen Größe von 30 m² zulässig.

1.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.3.1 Stellplätze sind im Plangebiet in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen (z.B. mit Rasengittersteinen, Schotter, Kies).

1.3.2 Waldwege für die Besuchende sind naturnah zu gestalten und befestigen (z.B. Rindenmulch, wassergeschlämmte Wege).

1.3.3 Entwicklungsziel: Naturnahe Laubgehölze

Maßnahmen: *Wird zum nächsten Verfahrensschritt der Entwurfs offenlage ergänzt.*

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 und 3 HBO)

2.1 Gestaltung von Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Einfriedungen sind ausschließlich in Form eines einfachen Holzzaunes mit einem Querbalken zulässig. Der Abstand der Querbalken zum Boden muss mindestens 1 Meter betragen.